

**POSTULAT** von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Max Homberger (Grüne, Wetzikon) und Martin Geilinger (Grüne, Winterthur)

betreffend Submission ohne Korruptionsrisiko

---

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie mit einer geeigneten Revision der Submissionsverordnung im Vergabeverfahren des öffentlichen Beschaffungswesens Schwachstellen ausgebessert bzw. Risiken minimiert werden können. Insbesondere ist verstärkt sicherzustellen, dass unlautere Methoden und Bestechungshandlungen verhindert oder - wenn doch erfolgt - klar sanktioniert werden und eine (weitere) Berücksichtigung fehlbarer Anbieter bei öffentlichen Vergaben für eine bestimmte Zeit verunmöglicht wird.

Ralf Margreiter  
Max Homberger  
Martin Geilinger

Begründung:

Das öffentliche Beschaffungswesen gehört zu den volkswirtschaftlich bedeutsamsten Segmenten in der Schweiz wie im Kanton Zürich und seinen Gemeinden. Als solches und aufgrund der besonderen Voraussetzungen öffentlicher Vergaben (bezüglich Kontrolle, Entscheidungsgremien usw.) wird es von Fachkreisen auch zu den korruptionsanfälligsten Wirtschaftsbereichen gerechnet.

Das Risiko, dass mit unlauteren Methoden und Bestechungshandlungen auf die Erteilung des Zuschlags eingewirkt wird, ist im Vergabeverfahren besonders hoch, stehen dahinter doch immense finanziellen Interessen. Transparenz und Chancengleichheit unter Anbietenden sind daher wesentliche Grundsätze, um das Korruptionsrisiko soweit als möglich einschränken zu können.

Aus diesen Gründen drängen sich Änderungen der geltenden Submissionsverordnung insbesondere in den folgenden Bereichen auf:

- **Ausschlussgründe:** §28 weist eine Rechtslücke bezüglich der Korruptionsbekämpfung auf, sieht er doch keinen Ausschluss wegen der Begehung von Bestechungsdelikten nach Art. 322ter ff. StGB oder unlauterer Handlungen nach Art. 4 UWG vor. Beides ist zu korrigieren, soll der Korruptionsschutz im Kanton Zürich und seinen Gemeinden auf der Höhe der Zeit sein. Konkret sind Anbietende vom Vergabeverfahren auszuschliessen, wenn die Vergabestelle während des Verfahrens von der Begehung eines Bestechungsdelikts gemäss den genannten Gesetzesartikeln Kenntnis erhält. Ebenso, wenn innerhalb der letzten (z.B. fünf) Jahre vor dem Verfahren (1) eine rechtskräftige Verurteilung wegen solcher Delikte oder (2) wegen Absprachen, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen (heutiger §28 lit. e Submissionsverordnung), oder (3) eine beherrschende Stellung missbraucht wurde, der rechtskonforme Zustand nicht wiederhergestellt und keine angemessenen Massnahmen ergriffen wurden, um einen solchen Verstoss künftig zu verhindern.

- Einführung einer Selbstdeklaration der Anbieter: Neu ist in der Submissionsverordnung vorzusehen, dass alle Anbieter bei Offerteneingabe eine Selbstdeklaration (etwa nach dem Muster der Stadt Bern) einzureichen haben. Diese soll neben Bestätigungen über die korrekte Bezahlung von Steuern und Prämien, über die Einhaltung von Lohnvorgaben (GAV, Orts- und Branchenüblichkeit) auch Punkte wie unlautere Methoden im Wettbewerb (Abreden) und Korruptionshandlungen umfassen. Unwahre Angaben führen zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren bzw. zum Entzug des Auftrags, ggf. zu weiteren Sanktionen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Ausnahmen bei der Ausschreibung gemäss §13 Abs. 2 im Sinn einer Offenlegungs- und Publikationspflicht der Ausschreibungsangaben bzw. Voraussetzungen nicht zu streichen und durch eine Formulierung im folgenden Sinn zu ersetzen wäre: «Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere die Eignungskriterien und die technischen und preisbezogenen Voraussetzungen, zu veröffentlichen.»